

42-641.4.5

Vollzug der Wassergesetze (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung für die Aufweitung des Brühlgrabens (Flur-Nr. 384 der Gemarkung Oberbechingen) im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 394 der Gemarkung Oberbechingen auf ca. 3 m Breite und einer Tiefe bis ca. 0,65 m zur ökologischen Aufwertung des Grabens und Schaffung von Retentionsraum von ca. 120 m³

I. Bekanntmachung

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau genehmigt zur ökologischen Aufwertung des Brühlgrabens und zur Schaffung von Retentionsraum von ca. 120 m³ die Aufweitung des Grabens auf ca. 62 m Länge, ca. 3 m Breite und einer Tiefe bis ca. 0,65 m im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 394 der Gemarkung Oberbechingen.

Im wasserrechtlichen Verfahren war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG).

Die Prüfung der ersten Stufe des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben sich in keinem Bereich befindet, in dem besondere örtliche Gegebenheiten im Hinblick auf die in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (FFH-Gebiet, Europäisches Vogelschutzgebiet).

Damit war nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG keine Prüfung auf der zweiten Stufe mehr vorzunehmen.

Die Maßnahme führt zu einer ökologischen Aufwertung, womit das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Spring